

Statuten

Schiverein Lochau

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL

1. NAME UND SITZ DES VEREINS
2. ZWECK DES VEREINS
3. MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES
4. ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT
5. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT
6. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT
7. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER
8. VEREINSORGANE
9. MITGLIEDERVERSAMMLUNG
10. AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG
11. VORSTAND
12. AUFGABEN DES VORSTANDS
13. BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER
14. RECHNUNGSPRÜFER
15. SCHIEDSGERICHT
16. AUFLÖSUNG DES VEREINS

PRÄAMBEL

Die verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen wie Männer gleichermaßen.

Der Verein gründet sich aus der seit 1949 bestehenden Sektion Schilau des Sportverein Lochau.

1. NAME UND SITZ DES VEREINS

- 1.1. Der Verein führt den Namen "Schiverein Lochau".
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in 6911 Lochau und erstreckt seine Tätigkeit insbesondere auf Vorarlberg, die angrenzenden Regionen und Österreich.
- 1.3. Der Verein ist Mitglied des Sportverein Lochau.

2. ZWECK DES VEREINS

- 2.1. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet. Der Verein ist überparteilich, überkonfessionell und verfolgt insbesondere nachstehende Zwecke:
 - 2.1.1. Zusammenschluss von Personen, die sich der Förderung, Pflege und Ausübung des Schneesports widmen;
 - 2.1.2. Förderung des Gemeinwohls auf sportlichem Gebiet;
 - 2.1.3. Bereicherung des Lebens durch sportliche Veranstaltungen insbesondere des Schneesports;
 - 2.1.4. Förderung der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder;
 - 2.1.5. Jugend- und Nachwuchsförderung;
 - 2.1.6. Pflege freundschaftlicher und geselliger Beziehungen unter den Mitgliedern;
 - 2.1.7. Kameradschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Verbänden;
 - 2.1.8. Öffentlichkeitsarbeit;
 - 2.1.9. Beteiligung an Gesellschaften;
 - 2.1.10. Erwerb von Liegenschaften;
- 2.2. Der Verein darf abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken keine anderen als gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen. Erwirtschaftete Überschüsse sind statutengemäß zu verwenden.
- 2.3. Das Vermögen des Vereins darf nur für die in den Statuten genannten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf nur für seine satzungsgemäßen und gemeinnützigen Zwecke Vermögen ansammeln.
- 2.4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Ein sich allenfalls ergebender Gewinn ist ausschließlich zur Erfüllung des gemeinnützigen Vereinszweckes zu verwenden und darf nicht an die Mitglieder ausgeschüttet werden.

- 2.5. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person, durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 2.6. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsabgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

3. MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES

- 3.1. Der Vereinszweck soll durch die in den Punkten 3.2. bis 3.4. angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 3.2. Als ideelle Mittel dienen insbesondere:
 - 3.2.1. Abhaltung sportlicher Veranstaltungen jeglicher Art, vor allem von Turnieren, Wettbewerben, Meisterschafts- und Freundschaftsspielen etc.;
 - 3.2.2. regelmäßige Trainingsveranstaltungen, die von Trainern geleitet werden;
 - 3.2.3. Schaffung der Voraussetzungen (Schihütte, Clubheim, etc.) für die Ausübung des Vereinszwecks;
 - 3.2.4. Mitwirkung bei sportlichen Anlässen;
 - 3.2.5. Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen im In- und Ausland;
 - 3.2.6. Kontakte, Verbindungen und Zusammenarbeit mit Behörden, anderen öffentlichen Dienststellen und Organisationen, Vereinen und Verbänden mit gleichen Zielen, Interessen und Pflege der Kameradschaft;
 - 3.2.7. Versammlungen und Besprechungen zur Koordinierung der Vereinsinteressen;
 - 3.2.8. Informationsveranstaltungen, Versammlungen, Diskussionsveranstaltungen, Vorträge und Veranstaltungen jeglicher Art;
 - 3.2.9. Herstellung und Verbreitung von Druckschriften, Werbung aller Art, Internetauftritt und Zusammenarbeit mit allen Medien;
 - 3.2.10. Veranstaltungen zur Werbung von Mitgliedern und Veranstaltungen geselliger Art;
 - 3.2.11. Ehrungen durch Verleihung von Abzeichen, Orden, Urkunden etc. als Anerkennung für verdienstliches Wirken im Sinne des Vereinszweckes;
 - 3.2.12. Beschaffung von finanziellen Mitteln und Sachzuwendungen
 - 3.2.13. Eingehen von Mitgliedschaften in anderen Vereinen bzw. Verbänden
- 3.3. Der Verein kann zur Erfüllung seiner Zwecke Immobilien erwerben, errichten, pachten oder auch ganz oder teilweise in Bestand nehmen und geben. Dasselbe gilt für Hilfsbetriebe sowie die Gründung oder Beteiligung an Unternehmen und Gesellschaften, die sich als Mittel zur Erreichung des gemeinnützigen Zweckes darstellen.

- 3.4. Die erforderlichen materiellen Mittel können insbesondere aufgebracht werden durch
 - 3.4.1. Mitgliedsbeiträge und sonstige Beiträge jeglicher Art
 - 3.4.2. Beitrittsgebühren
 - 3.4.3. Förderungen, Subventionen, Sponsorgelder, Zuteilungen von Sportförderungen und Ähnlichem
 - 3.4.4. Spenden, Sammlungen, letztwillige Zuwendungen und dergleichen
 - 3.4.5. Zuwendungen öffentlicher und privater Stellen jeglicher Art
 - 3.4.6. Erträge aus Veranstaltungen, Tätigkeiten, Aktionen, Bereitschaftsdiensten und Ähnlichem
 - 3.4.7. Erträge aus vereinseigenen Unternehmungen, Gesellschaften und dergleichen
 - 3.4.8. Erträge aus Fanartikel, Werbemittel, Druckwerke und Ähnlichem
 - 3.4.9. Erträge aus Druckwerken

4. ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

- 4.1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in aktive, passive und Ehrenmitglieder.
- 4.2. Aktive Mitglieder sind physische oder juristische Personen, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen und zur Erreichung der Vereinszwecke beitragen oder eine Funktion im Verein bekleiden.
- 4.3. Passive Mitglieder sind physische oder juristische Personen, die den Verein in jeder möglichen Form fördern und unterstützen und mindestens den für passive Mitglieder festgesetzten Beitrag entrichten.
- 4.4. Ehrenmitglieder sind juristische oder physische Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt werden. Grundlage bildet eine Ehrenordnung.

5. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- 5.1. Die aktive Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- 5.2. Passive Mitglieder erwerben ihre Mitgliedschaft durch Bezahlung des festgesetzten Mitgliedsbeitrages.
- 5.3. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft obliegt der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands.

6. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, freiwilligen Austritt, durch Ausschluss, durch Aberkennung.
- 6.2. Der freiwillige Austritt kann nur zum 30.09. eines jeden Jahres erfolgen. Er muss beim Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Mitteilung verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Einlangen der Mitteilung beim Vorstand maßgeblich. Bis zur Wirksamkeit des Austritts laufen die Verpflichtungen des Mitgliedes – insbesondere die Bezahlung des Mitgliedsbeitrages – weiter. Mit dem Austritt erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein.
- 6.3. Der Ausschluss eines aktiven oder passiven Mitgliedes kann vom Vorstand wegen Verletzung der Mitgliedspflichten – insbesondere wenn es trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Frist länger als 3 Monate mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist –, wegen unehrenhaften Verhaltens und wegen Schädigung des Vereinsansehens beschlossen werden.
- 6.4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den gleichen Gründen von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes ausgesprochen werden.

7. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Eintritts-/Startgelder und sonstige Nutzungsgebühren für diverse Veranstaltungen sind separat zu bezahlen.
- 7.2. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das passive Wahlrecht stehen nur aktiven Mitgliedern ab Vollendung des 16. Lebensjahres zu.
- 7.3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und das Ansehen des Vereins zu wahren, die Statuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten sowie die Beitrittsgebühren, die Mitgliedsbeiträge und die sonstigen Vorschreibungen pünktlich zu bezahlen. Die Mitglieder haben die Interessen und Ziele des Vereins zu wahren, zu fördern und sinngemäß in der Öffentlichkeit zu vertreten.

8. VEREINSORGANE

- 8.1. Die Organe des Vereins sind:
 - Mitgliederversammlung
 - Vorstand
 - Schiedsgericht
 - Rechnungsprüfer

9. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

9.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss

- des Vorstands;
 - der ordentlichen Mitgliederversammlung;
 - einem schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder;
 - auf Verlangen der Rechnungsprüfer;
 - auf Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators;
- innert 4 Wochen statt.

9.2. Sowohl zur ordentlichen als auch zur außerordentlichen Mitgliederversammlung sind alle aktiven Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, unter Angabe des Termins und des Ortes sowie der Tagesordnung zu laden. Ausdrücklich als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Übermittlung der Einladung an die vom Mitglied zuletzt bekannt gegebene Adresse. Die Einladung erfolgt über Beschluss des Vorstands durch den Obmann bzw. seinen Stellvertreter.

9.3. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 7 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einlangen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist das Einlangen des Antrags.

9.4. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Eine Beschlussfassung über eine Änderung der Vereinsstatuten oder die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn entsprechende Anträge auf der Tagesordnung stehen und bei einer Satzungsänderung außerdem die diesbezüglichen Vorschläge den stimmberechtigten Mitgliedern mit der Tagesordnung schriftlich bekannt gegeben wurden.

9.5. Sitz und Stimme bei der Mitgliederversammlung haben alle aktiven Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung zulässig.

9.6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

9.7. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, Mitglieder des Vorstandes oder die Rechnungsprüfer enthoben werden sollen, bedürfen jedoch einer 2/3-Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns. Die Wahlen erfolgen in der Regel durch Handzeichen, sie können über Antrag eines anwesenden Mitgliedes des Vorstands auch schriftlich erfolgen.

- 9.8. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Vorstands den Vorsitz.

10. AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- 10.1. Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
- 10.2. Entlastung des Kassiers
- 10.3. Entlastung des Vorstands
- 10.4. Genehmigung des Berichts des Vorstands und des Kassiers
- 10.5. Genehmigung des Voranschlages/Rechnungsabschlusses
- 10.6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren etc.
- 10.7. Beschlussfassung über Statutenänderungen
- 10.8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 10.9. Beschlussfassung in Angelegenheiten, die wegen ihrer Wichtigkeit vom Vorstand vorgelegt werden
- 10.10. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- 10.11. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstand, Rechnungsprüfern, Mitgliedern und dem Verein
- 10.12. Wahl, Bestellung und Enthebung des Vorstandes und einzelner Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer

11. VORSTAND

11.1. Der Vorstand besteht aus

- 11.1.1. Obmann
- 11.1.2. Obmannstellvertreter
- 11.1.3. Kassier
- 11.1.4. Schriftführer
- 11.1.5. und fakultativ höchstens 3 Beiräten

11.2. Weitere Vereinsfunktionäre können nach Bedarf vom Vorstand bestellt werden, sind aber keine Vorstandsmitglieder, soweit sie nicht als Beiräte bestellt sind.

11.3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators

beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

- 11.4. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 2 Jahre; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 11.5. Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 11.6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 11.7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 11.8. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 11.9. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- 11.10. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung bedarf der 2/3 Mehrheit und tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- 11.11. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 3) eines Nachfolgers wirksam.
- 11.12. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das wenigstens die gefassten Beschlüsse beinhaltet. Das Protokoll ist vom Obmann und vom Protokollführer zu unterfertigen.
- 11.13. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Unterausschüsse bestellen. Jeder Unterausschuss wählt aus seiner Mitte einen Obmann, dem die Einberufung und Leitung der Sitzungen obliegt und der die Ergebnisse der Ausschussberatungen dem Vorstand vorzutragen hat.

12. AUFGABEN DES VORSTANDS

- 12.1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- 12.1.1. Beratung, Beschlussfassung über und Führung der laufenden Vereinsgeschäfte
 - 12.1.2. Sicherstellung eines geregelten Ablaufes des Betriebes; dazu gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung
 - 12.1.3. Information der Vereinsmitglieder über Vereinstätigkeit, Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
 - 12.1.4. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
 - 12.1.5. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - 12.1.6. Überwachung der Einhaltung der Statuten
 - 12.1.7. Überwachung/Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - 12.1.8. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - 12.1.9. Verwaltung des Vereinsvermögens
 - 12.1.10. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - 12.1.11. Aufnahme und Beendigung von Arbeitsverhältnissen zum Verein

13. BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

13.1. Obmann

Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach außen.

Wichtige schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und eines Vorstandsmitgliedes. In Geldangelegenheiten (bei Vermögenswerten Dispositionen) über EUR 1.000,-- die Unterschriften des Obmanns und des Kassiers, darunter genügt die Unterschrift des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

Der Obmann überwacht die Tätigkeit der Vereinsfunktionäre. Er hat das Recht, in dringenden Fällen das Nötige auch ohne vorherigen Beschluss durch das zuständige Organ durchzuführen, muss jedoch die Angelegenheit baldmöglichst dem zuständigen Organ zur nachträglichen Beschlussfassung unterbreiten.

Der Obmann führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.

13.2. Obmannstellvertreter

Er unterstützt den Obmann bei Erfüllung seiner Aufgaben und vertritt ihn bei Verhinderung. Wenn der Obmann und der Obmannstellvertreter verhindert sind, werden diese durch den Kassier vertreten. Bei dessen Verhinderung bestellt der Vorstand einen Vertreter.

13.3. Kassier

Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Er hat ein den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesen

einzurichten und für die formell und materiell richtige und laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Er hat eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen und diese rechtzeitig bis zur Mitgliederversammlung jedenfalls aber innert 5 Monaten nach Ende des Rechnungsjahres den Rechnungsprüfern vorzulegen.

13.4. Schriftführer

Der Schriftführer erledigt unter Anweisung des Obmanns den gesamten Schriftverkehr und führt die Protokolle.

14. RECHNUNGSPRÜFER

- 14.1. Die Mitgliederversammlung hat zwei Rechnungsprüfer für eine Funktionsdauer von 2 Jahren zu wählen. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
- 14.2. Die Rechnungsprüfer kontrollieren die laufenden Geschäfte des Vereins, prüfen die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 14.3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
- 14.4. Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß (Punkte 11.9. bis 11.11.).

15. SCHIEDSGERICHT

- 15.1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den Bestimmungen der §§ 577 ff ZPO.
- 15.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf aktiven volljährigen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Obmann zwei Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Obmann binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits zwei Mitglieder des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Obmann innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ –mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- 15.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Hilfsweise gilt in allen Verfahrensfragen die Zivilprozessordnung (ZPO). Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig.

16. AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 16.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, bei der wenigstens 2/3 der Mitglieder des Vereins anwesend sind und nur mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Ist die zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so hat innert 3 Wochen eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Letzterer Umstand ist bei der zweiten Einladung ausdrücklich zu vermerken.
- 16.2. Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu bestellen. Das Vereinsvermögen ist nach Abdeckung der Passiven der Gemeinde Lochau mit der Auflage zu übergeben, es in Verwahrung zu nehmen und bei Gründung eines neuen Schi- bzw. Schneesportvereins, der dem Vorarlberger Sportverband angehören muss, zu übertragen. In jedem Falle aber muss der Übernehmer die Voraussetzungen der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung erfüllen. Sollte eine Übertragung innerhalb von 10 Jahren nicht der Fall sein, hat die Gemeinde Lochau das Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden. Die Erträge aus dem Vereinsvermögen sind gleichfalls nur gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zuzuführen.
- 16.3. Der letzte Obmann hat die freiwillige Auflösung binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Bezirkshauptmannschaft schriftlich anzuzeigen.